



Schleswig-Holstein

Flensburg · Kiel · Lübeck

Federführung International

Ihr Ansprechpartner

Werner Koopmann

E-Mail

koopmann@ihk-luebeck.de

Telefon

(0451) 6006-240

Fax

(0451) 6006-4240

30.11.2020

Per E-Mail: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Anmerkungen zum Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 19/2301 (neu) – „Lieferkettengesetz jetzt!“

Sehr geehrte Frau Tschanter,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete im Umweltausschuss,

wir bedanken uns für die Zurverfügungstellung des Antrags der Fraktion der SPD im Schleswig-Holsteinischen Landtag, Drucksache 19/2301 (neu) – „Lieferkettengesetz jetzt!“.

Die Bundesregierung respektive die Koalitionspartner haben sich bislang nicht auf Eckpunkte eines Lieferkettengesetzes einigen können, so dass derzeit offen ist, wie ein Lieferkettengesetz aussehen könnte. Insoweit haben wir von einer Umfrage unter Mitgliedsunternehmen Abstand genommen.

Unsere Mitglieder haben wir über die jüngst begonnenen Konsultationen der Europäischen Kommission zu „Lieferketten und nachhaltiger Unternehmensführung“ als Vorarbeit zu einer Regelung auf europäischer Ebene informiert und zur Teilnahme ermuntert.

Eine im Lichte der weiteren Entwicklung zu formulierende Stellungnahme zu einer europäischen oder nationalen Regelung würde sich u.a. an den einschlägigen Wirtschaftspolitischen sowie Europapolitischen Positionen der IHK-Organisation orientieren, die auch in den IHKs in Schleswig-Holstein von den jeweiligen Vollversammlungen beschlossen worden sind, insbesondere:

- Gesetzliche Standards, Verpflichtungen und Eingriffe in Unternehmensentscheidungen sollten so ausgestaltet werden, dass sie das vielfältige freiwillige Engagement der Unternehmen ausdrücklich würdigen und nicht behindern. Die zunehmende Bürokratie belastet gerade kleine und mittlere Unternehmen z. B. durch zusätzliche Berichtspflichten über Wertschöpfungsprozesse.

- Es ist in erster Linie Aufgabe des Staates, die Einhaltung von Menschenrechten durchzusetzen sowie Sozial- und Umweltstandards zu fördern, auch in Entwicklungs- und Schwellenländern. Die Politik sollte davon absehen, Verantwortung einseitig auf Unternehmen zu übertragen. Ansonsten droht der Ausschluss insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen vom internationalen Marktzugang, weil sie weder ausreichend Marktmacht noch Kapitalkraft und Personalstärke besitzen, um vorgeschriebene Standards in anderen Ländern einzufordern. Unternehmen unterstützen mit dem Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns und CSR nach ihren Möglichkeiten ein verantwortungsvolles und nachhaltig angelegtes Wirtschaften und Unternehmertum – auch weltweit.
- Unternehmen haben nur begrenzten Einfluss und Kontrollmöglichkeiten auf die Einhaltung von Standards entlang der gesamten Wertschöpfungskette.
- Im Sinne einer Verantwortungspartnerschaft müssen die Staaten ihre Aufgabe wahrnehmen, Sozial- und Umweltstandards durchzusetzen und Menschenrechte zu schützen, auch in Entwicklungs- und Schwellenländern.
- Sich an der öffentlichen Beschaffung zu beteiligen sollte für alle Unternehmen – insbesondere für den Mittelstand – attraktiv bleiben und nicht durch intransparente Bedingungen erschwert werden.

Für deutsche und insbesondere auch schleswig-holsteinische Unternehmen sind die verantwortungsvolle Gestaltung von Liefer- und Wertschöpfungsketten und Nachhaltigkeit wichtige Themen. Die Wahrung der Menschenrechte ist für unsere Mitgliedsunternehmen, die sich zum ehrbaren Kaufmann bekennen, nicht erst seit heute ein wichtiges Ziel.

90 % unserer Mitgliedsbetriebe beschäftigen 9 oder weniger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei der Ausgestaltung des Lieferkettengesetzes muss aus unserer Sicht besonders darauf geachtet werden, dass die Gruppe der kleinen Unternehmen auch nicht mittelbar mit Anforderungen konfrontiert werden, die sie nicht erfüllen können.

Diese mittelbare Betroffenheit kann sich daraus ergeben, dass ein Auftraggeber sich vertraglich die Einhaltung z.B. auch der Anforderungen aus dem Lieferkettengesetz von seinen Lieferanten oder Dienstleistern zusichern lässt. Auf diese Weise würden auch kleine und mittlere Unternehmen verpflichtet werden, Anforderungen nach dem Lieferkettengesetz selbst zu erfüllen, was mangels relevanter Marktmacht regelmäßig nicht gelingen könnte.

In einer Regelung für ein Lieferkettengesetz muss aus Sicht der schleswig-holsteinischen Wirtschaft daher vor allem sichergestellt werden, dass nur insoweit Verantwortlichkeit für die Lieferkette an die Unternehmen übertragen werden darf, als sie diese Verantwortung auch selbst wahrzunehmen im Stande sind.

Eine Überdehnung dieser Verantwortung würde Unternehmen überfordern, also gerade keinen Beitrag zu einer Verbesserung der Menschenrechtssituation leisten und gleichzeitig den Ausschluss dieser Unternehmen vom internationalen Marktzugang nach sich ziehen – ein Schaden ohne Nutzen.

Soweit diskutiert wird, die Einhaltung von Prozessen menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in globalen Lieferketten auch als Kriterium für die öffentliche Beschaffung einzufordern, sollte aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft unbedingt berücksichtigt werden, Vergabeverfahren möglichst schlank und nachvollziehbar zu gestalten.

Schon heute ist die Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen aufgrund des Aufwands insbesondere für KMU erheblich. Je mehr Kriterien und Nachweise verlangt werden, desto unattraktiver wird die Beteiligung an einer Ausschreibung für KMU. Abgesehen davon, dass die wirtschaftliche Beschaffung der öffentlichen Hand erfordert, dass es einen ausreichenden Wettbewerb, also eine ausreichende Beteiligung von Bietern gibt, trifft eine Erhöhung der Anforderungen im Vergaberecht besonders KMU und ist geeignet, sie von diesem Markt auszuschließen.

Über vorstehend grundsätzliche Bemerkungen hinaus ist eine materielle Prüfung eines Lieferkettengesetzes für den Moment nicht zu leisten, allenfalls könnte sie sich auf Vermutungen über dessen möglichen Inhalt stützen. Viele Fragenstellen zur etwaigen Detaillierung eines sog. Lieferkettengesetzes sind per heute unbeantwortet, nachstehend eine Auswahl:

- a. Gibt es Anleihen bei europäischen Nachbarn zu einschlägigen nationalen Vorgaben zur Regelung der Sorgfaltspflichten? Im Kern handelt es sich dort um Berichtspflichten den unmittelbaren Vorlieferanten betreffend.
- b. EU-Justizkommissar Reynders wird voraussichtlich im I. Quartal 2021 einen Legislativakt zu nachhaltiger Unternehmensführung und fairen Lieferketten vorlegen. Hierzu sagt BMAS-Minister Hubertus Heil: *„Europa braucht eine verbindliche Regelung für nachhaltig und faire Lieferketten. ...Ich wünsche mir, dass wir zu einer ambitionierten europäischen Lösung kommen“*. Welchen Mehrwert können parallele nationale Prozesse liefern? In welcher Weise finden hier Abstimmungen zwischen nationalen und europäischen Entwicklungen statt?
- c. Wie setzt der Warenempfänger sein Auskunftersuchen bei seinen Lieferanten durch? Innerhalb welchen internationalen Ordnungsrahmens sollen die Auskunftsverpflichteten Ihrer Pflicht nachkommen? Auf welches Recht wird sich diese Pflicht stützen? Welche einschlägigen Initiativen gibt es bereits?
- d. Eine nationale Regelung bindet automatisch sämtliche Akteure in der Lieferkette in gleicher Weise. Gibt es bereits eine abschließende Befassung mit der Frage, ob nationale, gleichwohl direkt europäisch wirkende Vorgaben zu Lasten der Lieferkette im Binnenmarkt rechtlich möglich sind?
- e. Was könnte die rechtliche Grundlage des (berechtigten) Auskunftersuchens des Unternehmens bei seinen Vorlieferanten sein?
- f. Die Europäische Union hat das Vorzugs-Zollabkommen („Alles außer Waffen“) mit Kambodscha mit Verweis auf die Nicht-Einhaltung von Menschen- und Arbeitsrechten vorübergehend entzogen. Die dort vorhandene Infrastruktur zur Herstellung von Textilien nutzen heute chinesische Unternehmen. Welchen Beitrag zur Menschenrechtsfrage soll ein nationales Lieferkettengesetz in Musterfällen wie diesem leisten?
- g. Wer/welche Behörden in der Vorlieferkette sollen Erklärungen der Unternehmen zur Einhaltung von Menschenrechts- und Nachhaltigkeitspflichten gegenzeichnen?
- h. Welche Datenschutzregeln (welcher Länder oder Ländergruppen?) sollen angewendet werden, um betriebliche Interna vor dem Zugriff des globalen Wettbewerbs zu schützen.
- i. Valides Fundament der Initiative Lieferkettengesetz sind u.a. die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Diese wurden in 2011 mit aktiver Unterstützung der Bundesregierung verabschiedet. Dort wird die Pflicht des Staates zum Schutz der Menschenrechte unterstrichen. Dieser Pflicht des Staates folge die Verantwortung des Unternehmens zur Achtung der Menschenrechte. Die Schutzpflicht selbst könne aber nicht auf andere gesellschaftliche Akteure übertragen werden. So heißt es u.a., dass die Herausforderungen zur Achtung der Menschenrechte auf Unternehmensseite dort besonders hoch seien, wo Staaten vor Ort Ihrer Schutzpflicht nicht nachkämen. Von Unternehmen werden die Vorlage von
 - Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte,
 - Maßnahmen und Wirksamkeitskontrollen (basierend auf o.a. Ergebnissen),
 - eine diesbezügliche Berichterstattung und die
 - Einrichtung eines Beschwerdemechanismus (auf Unternehmens- oder Verbandsseite)erwartet.

Wie ist der Aufgabenkatalog der Bundesregierung zur Vermeidung o.a. Kalamität beschrieben? Wer stellt die unzureichende Achtung von Menschenrechten ausgewählter Staaten und damit die fallweise größere Verantwortung der Unternehmen fest?

Antworten auf vorstehende Fragen sollen helfen, erste Vorstellungen über Konturen und Ausgestaltung eines Gesetzes zur Förderung der Sorgfaltspflichten (Lieferkettengesetz) in Unternehmen zu gewinnen. Hier dürften sich weitere Fragen anschließen. Insoweit legen wir hier ausgewählte Fragen, ausdrücklich also keinen abschließenden Fragenkatalog vor, der uns die Befassung mit einem zu erarbeitenden Entwurf eines Pflichtenheftes möglich macht.

Im Fokus steht dann die Beurteilung der Wirkungen dieser Regelungen auf unsere durchgängig klein- und mittelständisch geprägte Unternehmenslandschaft.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Koopmann', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

IHK Schleswig-Holstein
Werner Koopmann
Federführung International